



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. April 2023
(OR. en)

7578/23

UEM 65

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG
über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken
hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Hrvatska narodna banka

BESCHLUSS (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG
über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken
hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Hrvatska narodna banka**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 7. März 2023 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Hrvatska narodna banka (EZB/2023/4)¹,

¹ ABl. C 93 vom 13.3.2023, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft werden, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (2) Die Hrvatska narodna banka unterliegt seit dem 1. Januar 2023 Artikel 27.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank.
- (3) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Hrvatska narodna banka, KPMG Croatia d.o.o., endet nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2024.
- (4) Der EZB-Rat hat daher empfohlen, dass der Rat die gegenwärtigen Rechnungsprüfer, KPMG Croatia d.o.o., als externe Rechnungsprüfer der Hrvatska narodna banka für die Geschäftsjahre 2023 und 2024 anerkennt.
- (5) Gemäß der Empfehlung des EZB-Rates sollte der Beschluss 1999/70/EG des Rates¹ entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken (ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69).

Artikel 1

In Artikel 1 des Beschlusses 1999/70/EG wird folgender Absatz angefügt:

„(20) KPMG Croatia d.o.o. werden als externe Rechnungsprüfer der Hrvatska narodna banka für die Geschäftsjahre 2023 und 2024 anerkannt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Europäische Zentralbank gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin